

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachungen
 - 1.1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Zinsmanagement“ zwischen der Stadt Rheinsberg und der Fontanestadt Neuruppin
 - 1.2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Zinsmanagement“ zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Fontanestadt Neuruppin
 - 1.3. Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 19. 05. 2005
 - 1.4. 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Rili ÖPNV-Invest OPR) vom 09.02.2006
 - 1.5. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten für baureifes Land
 - 1.6. Öffentliche Zustellung – Andro Gerbersdorf
 - 1.7. Öffentliche Aufforderung – Rudolf Berger
 - 1.8.-1.10. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 1.11.-1.14. Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 1.15. Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur
2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg
 - 2.1. Genehmigung für den Ausbau einer Uferpromenade in Rheinsberg – Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 11.04.2006
 - 2.2. Widmungsverfügung – Öffentlicher Parkplatz an der Amtsstraße im Ortsteil Flecken Zechlin
 - 2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg über die Absicht der Teileinziehung eines Weges in den Gemarkungen Dorf Zechlin und Flecken Zechlin
 - 2.4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg über die Absicht der Einziehung eines Weges in der Gemarkung Zechow
 - 2.5. Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Teichwirtschaft Canow“ – Einstellungsbeschluss
3. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin
 - 3.1. Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2004

1. Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 24 (3) GKG die Bekanntgabe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Zinsmanagement“ der Stadt Rheinsberg und der Fontanestadt Neuruppin vom 29./31. März 2006 sowie der hierzu am 31. März 2006 erteilten kommunalaufsichtlichen Genehmigung, Az. 30/15WB/R06öV-NP, im nächsten Amtsblatt des Landkreises an.

Neuruppin, den 31. März 2006

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Rheinsberg und der Fontanestadt Neuruppin vom 29./31. März 2006 zum Zinsmanagement

Die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg hat am 29. März 2006 und die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 06. März 2006 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Zinsmanagement“ beschlossen.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 (2) GKG BB kommunalaufsichtlich genehmigt.

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Zinsmanagement“

Zwischen der

Stadt Rheinsberg
Seestraße 21, 16831 Rheinsberg
vertreten durch den Bürgermeister Manfred Richter, ebenda
– nachfolgend „**Stadt Rheinsberg**“ genannt –

und der

Fontanestadt Neuruppin
Kart-Liebkecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin
vertreten durch den Bürgermeister Jens-Peter Golde, ebenda
– nachfolgend „**Fontanestadt**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

Vorbemerkung

Mit Hilfe des aktiven Zinsmanagements ist es möglich, Zinsbelastungen bestehender und zukünftiger Kredite zu reduzieren sowie eine optimierte Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken vorzunehmen. Die ständige Überwachung und Steuerung der hierbei bestehenden Risiken sind dabei zu beachten.

Von den Erfahrungen, die die Fontanestadt und die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch „NStG“ genannt) bei der Einführung und Umsetzung des Systems Zinsmanagement gesammelt haben, sollen auch andere Kommunen profitieren.

Auf der Grundlage nachstehender, auf dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) basierender Regelungen unterstützen die Fontanestadt und die NStG die Stadt Rheinsberg bei der Durchführung eines Zinsmanagements.

§ 1 Aufgabendurchführung (Vertragsgegenstand)

1. Die Stadt Rheinsberg überträgt der Fontanestadt nach § 23 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 Satz 2 GKG die Durchführung der mit der Vorbereitung von kostensenkenden sowie kostensichernden Maßnahmen verbundenen Aufgaben des Zinsmanagements (Mandatierung). Die Fontanestadt verpflichtet sich, die NStG mit der Erledigung der Aufgaben zu beauftragen (Geschäftsbesorgung). Die ihr nach dieser Vereinbarung zustehenden Rechte und Pflichten, insbesondere nach § 1 Abs. 2 bis 5, §§ 2, 3 und 5, wird die Fontanestadt zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf die NStG übertragen. Die Stadt Rheinsberg erklärt sich damit unwiderruflich einverstanden.
2. Die Stadt Rheinsberg teilt der Fontanestadt in einer separaten Aufstellung mit, für welche Kredite ein Zinsmanagement durchgeführt werden soll. Die Stadt Rheinsberg verpflichtet sich, alle hierzu erforderlichen Informationen und Unterlagen der Fontanestadt zur Verfügung zu stellen und insbesondere neue Kreditaufnahmen sowie Prolongationen mit der Fontanestadt abzustimmen.
3. Bestandteil der von der Fontanestadt durchzuführenden Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Umschuldungsgeschäfte (effektive Umstellung des Grundgeschäftes) und der Derivateinsätze; dies umfasst Ausschreibungen und Vorbereitungen der Abschlüsse
 - b) Unterstützung der Stadt Rheinsberg bei der Entwicklung einer Zinsmeinung als Basis für die Kredit- sowie Zinsstrukturrentscheidungen
 - c) Ausarbeitung von Zinsszenarien und Erläuterung der Auswirkungen auf das Kreditportfolio der Stadt Rheinsberg
 - d) Bei Bedarf Erläuterung der für die Zinssteuerung infrage kommenden Zinsderivate (gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 2/2000 vom 28.01.2000)
 - e) Unterstützung bei der Auswahl der Art, Volumina Laufzeiten der einzusetzenden derivativen Zinsinstrumente
 - f) Regelmäßige Information über die Werthaltigkeit abgeschlossener Produkte
 - g) Regelmäßige, mindestens vierteljährliche Analyse der Marktentwicklung sowie der Entwicklung der getroffenen Zinssteuerungsmaßnahmen
 - h) Durchführung und Vorlage einer Erfolgskontrolle jeweils zum Ende des Kalenderjahres, Nachweis der Optimierungen/Einsparungen
 - i) Entwicklung und Durchführung eines aussagefähigen Berichtswesens für die Leitungsebenen und Aufsichtsgremien der Stadt Rheinsberg
 - j) Beratung hinsichtlich der Zins- und Währungsrisiken bei der Kreditaufnahme in Schweizer Franken
 - k) Sonstige beratende Tätigkeiten im Rahmen des Zinsmanagements.
4. Die Stadt Rheinsberg erhält hierzu spezielle Entscheidungsvorlagen, in denen Handlungsalternativen mit deren Chancen und Risiken aufgezeigt werden. Ferner benennen diese Vorlagen Vorzugsvarianten.
5. Die Entscheidung über das Ob und Wie sowie den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Kredit- sowie Zinssenkungs- bzw. Zinssicherungsmaßnahmen bleibt ausschließlich der Stadt Rheinsberg überlassen. Weder die Fontanestadt noch die NStG werden durch diese Vereinbarung berechtigt, die Stadt Rheinsberg gegenüber Dritten zu vertreten.

§ 2 Kostenerstattung, Fälligkeit

1. Der Fontanestadt steht für die gemäß § 1 durchzuführende Aufgabe jährlich eine Kostenerstattung in Höhe von 20% der tatsächlich ersparten Zinsausgaben zzgl. MWSt. zu. Die Kostenerstattung der Fontanestadt wird somit vollständig erfolgsabhängig gestaltet.
2. Unterjährig werden der Stadt Rheinsberg vierteljährliche Abschläge per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die Abschläge betragen 20% der zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ersparten Zinsausgaben zzgl. MWSt.. Für die Aufnahme der Abschlagszahlungen ist das Umstellungsdatum der Kredite maßgeblich. Die Abschlagszahlungen erfolgen dabei nachträglich. Die Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang bei der Stadt Rheinsberg fällig.
3. Die tatsächlich ersparten Zinsausgaben errechnen sich dabei wie folgt:
 - a) Zinsausgaben aus den bisherigen langfristigen Kreditverbindlichkeiten bezogen auf den jeweiligen aktuellen Restwert pro Jahr, abzüglich der Zinsausgaben, die tatsächlich im Berichtsjahr geleistet wur-

den (entspricht dem Ergebnis aus der Jahresrechnung für diese Zinsausgaben der Stadt Rheinsberg)

- b) Für den Fall, dass neue Kredite aufgenommen oder vorhandene Darlehen prolongiert werden, berechnet sich die Einsparung aus der Differenz zwischen den Zinsausgaben einer fiktiven langfristigen Kreditaufnahme (als Zinssatz wird der Mittelwert aus 5 und 10-jähriger Zinsbindung angenommen) und den tatsächlich zu leistenden Zinsausgaben.
4. Sofern sich die Stadt Rheinsberg bei einer Prolongation oder Neuaufnahme eines Kredites für einen Festzinssatz entscheidet und die vorbereitenden Aufgaben wie Angebotsabfragen bei Banken, Auswertung der Angebotsabfragen, Gespräche, Erstellung von Entscheidungsvorlagen etc. von der Fontanestadt durchgeführt werden, steht dieser eine einmalige Kostenerstattung zu. Die Höhe der jeweiligen Kostenerstattung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand in Stunden. Der Stundensatz beträgt 55,00 Euro zzgl. MwSt.. Für jeden Aufwand, der in eine Entscheidungsvorlage gemündet ist, werden jedoch maximal 5 Stunden erstattet. Die jeweilige Kostenerstattung ist 14 Tage nach Rechnungseingang bei der Stadt Rheinsberg fällig.

§ 3 Weisungsrecht, Haftung

- Die Aufgabendurchführung erfolgt im Interesse und im Rahmen der Weisungen der Stadt Rheinsberg. Die Stadt Rheinsberg kann von der Fontanestadt jederzeit und in allen die Stadt Rheinsberg betreffenden Angelegenheiten Auskünfte verlangen und Weisungen erteilen, die die Fontanestadt umzusetzen hat.
- Die Fontanestadt haftet nicht für einen wirtschaftlichen Erfolg ihrer beratenden Tätigkeit, insbesondere wird nicht ein bestimmtes quantitatives wirtschaftliches Ergebnis geschuldet. Es wird auch keine Haftung für steuerliche Verpflichtungen der Stadt Rheinsberg übernommen; diese sind allein Angelegenheit, der Stadt Rheinsberg.
- Die allgemeine Haftung nach BGB bleibt unberührt.
- Die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 verpflichtete Geschäftsbesorgerin (NStG) ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen neben eigenen Mitarbeitern/innen auch Dritte heranzuziehen.

§ 4 Vertragsdauer

- Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Hierbei hat die Vereinbarung eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsabschluss. Danach können die Vertragsparteien diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2007, schriftlich kündigen.
- Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 5 Geheimhaltung

- Die Fontanestadt ist zur Geheimhaltung aller ihr im Rahmen dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Abwicklungsgeschäfte bekannt gewordenen Informationen und Daten verpflichtet.
- Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Durch die Stadt Rheinsberg übergebene und andere die Stadt Rheinsberg betreffende Unterlagen werden dieser nach Vertragsbeendigung unverzüglich ausgehändigt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist 16816 Neuruppin.

Rheinsberg, den 29.3.06

Neuruppin, den 31.3.06

Bürgermeister Manfred Richter
– Vertreter Stadt Rheinsberg –

Bürgermeister Jens-Peter Golde
– Vertreter Fontanestadt Neuruppin –

1.2. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 24 (3) GKG die Bekanntgabe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Zinsmanagement“ der Gemeinde Heiligengrabe und der Fontanestadt Neuruppin vom 23. März 2006 sowie der hierzu am 29. März 2006 erteilten kommunalaufsichtlichen Genehmigung, Az. 30/15 WB/H06öV-NP, im nächsten Amtsblatt des Landkreises an.

Neuruppin, den 29. März 2006

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinde Heiligengrabe und der Fontanestadt Neuruppin vom 23. März 2006 zum Zinsmanagement

Die Gemeindevertretung Heiligengrabe hat am 15. März 2006 und die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 06. März 2006 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Zinsmanagement“ beschlossen. Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 (2) GKG BB kommunalaufsichtlich genehmigt.

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Zinsmanagement“

Zwischen der

Gemeinde Heiligengrabe

Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
vertreten durch den Bürgermeister Egmont Hamelow, ebenda
– nachfolgend „Gemeinde Heiligengrabe“ genannt –

und der

Fontanestadt Neuruppin

Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin
vertreten durch den Bürgermeister Jens-Peter Golde, ebenda
– nachfolgend „Fontanestadt“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Mithilfe des aktiven Zinsmanagements ist es möglich, Zinsbelastungen bestehender und zukünftiger Kredite zu reduzieren sowie eine optimierte Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken vorzunehmen. Die ständige Überwachung und Steuerung der hierbei bestehenden Risiken sind dabei zu beachten.

Von den Erfahrungen, die die Fontanestadt und die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch „NStG“ genannt) bei der

Einführung und Umsetzung des Systems Zinsmanagement gesammelt haben, sollen auch andere Kommunen profitieren.

Auf der Grundlage nachstehender, auf dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) basierender Regelungen unterstützen die Fontanestadt und die NStG die Gemeinde Heiligengrabe bei der Durchführung eines Zinsmanagements.

§ 1 Aufgabendurchführung (Vertragsgegenstand)

1. Die Gemeinde Heiligengrabe überträgt der Fontanestadt nach §§ 23 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 Satz 2 GKG die Durchführung der mit der Vorbereitung von Kosten senkenden sowie kostensichernden Maßnahmen verbundenen Aufgaben des Zinsmanagements (Mandatierung). Die Fontanestadt verpflichtet sich, die NStG mit der Erledigung der Aufgaben zu beauftragen (Geschäftsbesorgung). Die ihr nach dieser Vereinbarung zustehenden Rechte und Pflichten, insbesondere nach § 1 Abs. 2 bis 5, §§ 2, 3 und 5, wird die Fontanestadt zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf die NStG übertreten. Die Gemeinde Heiligengrabe erklärt sich damit unwiderruflich einverstanden.
2. Die Gemeinde Heiligengrabe teilt der Fontanestadt in einer separaten Aufstellung mit, für welche Kredite ein Zinsmanagement durchgeführt werden soll. Die Gemeinde Heiligengrabe verpflichtet sich, alle hierzu erforderlichen Informationen und Unterlagen der Fontanestadt zur Verfügung zu stellen und insbesondere neue Kreditaufnahmen sowie Prolongationen mit der Fontanestadt abzustimmen.
3. Bestandteil der von der Fontanestadt durchzuführenden Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Umschuldungsgeschäfte (effektive Umstellung des Grundgeschäftes) und der Derivateinsätze; dies umfasst Ausschreibungen und Vorbereitungen der Abschlüsse
 - b) Unterstützung der Gemeinde Heiligengrabe bei der Entwicklung einer Zinsmeinung als Basis für die Kredit- sowie Zinsstrukturentscheidungen
 - c) Ausarbeitung von Zinsszenarien und Erläuterung der Auswirkungen auf das Kreditportfolio der Gemeinde Heiligengrabe
 - d) Bei Bedarf Erläuterung der für die Zinssteuerung infrage kommenden Zinsderivate (gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 2/2000 vom 28.01.2000)
 - e) Unterstützung bei der Auswahl der Art, Volumina, Laufzeiten der einzusetzenden derivativen Zinsinstrumente
 - f) Regelmäßige Information über die Werthaltigkeit abgeschlossener Produkte
 - g) Regelmäßige, mindestens vierteljährliche Analyse der Marktentwicklung sowie der Entwicklung der getroffenen Zinssteuerungsmaßnahmen
 - h) Durchführung und Vorlage einer Erfolgskontrolle jeweils zum Ende des Kalenderjahres, Nachweis der Optimierungen/Einsparungen
 - i) Entwicklung und Durchführung eines aussagefähigen Berichtswesens für die Leitungsebenen und Aufsichtsgremien der Gemeinde Heiligengrabe
 - j) Beratung hinsichtlich der Zins- und Währungsrisiken bei der Kreditaufnahme in Schweizer Franken
 - k) Sonstige beratende Tätigkeiten im Rahmen des Zinsmanagements.
4. Die Gemeinde Heiligengrabe erhält hierzu spezielle Entscheidungsvorlagen, in denen Handlungsalternativen mit deren Chancen und Risiken aufgezeigt werden. Ferner benennen diese Vorlagen Vorzugsvarianten.
5. Die Entscheidung über das Ob und Wie sowie den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Kredit- sowie Zinssenkungs- bzw. Zinssicherungsmaßnahmen bleibt ausschließlich der Gemeinde Heiligengrabe überlassen. Weder die Fontanestadt noch die NStG werden durch diese Vereinbarung berechtigt, die Gemeinde Heiligengrabe gegenüber Dritten zu vertreten.

§ 2 Kostenerstattung, Fälligkeit

1. Der Fontanestadt steht für die gemäß § 1 durchzuführende Aufgabe jährlich eine Kostenerstattung in Höhe von 30% der tatsächlich ersparten Zinsausgaben inklusive MwSt. zu. Die Kostenerstattung der Fontanestadt wird somit vollständig erfolgsabhängig gestaltet.
2. Unterjährig werden der Gemeinde Heiligengrabe vierteljährliche Abschläge per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres in

Rechnung gestellt. Die Abschläge betragen 30% der zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ersparten Zinsausgaben inklusive MwSt.. Für die Aufnahme der Abschlagszahlungen ist das Umstellungsdatum der Kredite maßgeblich. Die Abschlagszahlungen erfolgen dabei nachträglich. Die Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang bei der Gemeinde Heiligengrabe fällig.

3. Die tatsächlich ersparten Zinsausgaben errechnen sich dabei wie folgt:
 - a) Zinsausgaben aus den bisherigen langfristigen Kreditverbindlichkeiten bezogen auf den jeweiligen aktuellen Restwert pro Jahr, abzüglich der Zinsausgaben, die tatsächlich im Berichtsjahr geleistet wurden (entspricht dem Ergebnis aus der Jahresrechnung für diese Zinsausgaben der Gemeinde Heiligengrabe)
 - b) Für den Fall, dass neue Kredite aufgenommen oder vorhandene Darlehen prolongiert werden, berechnet sich die Einsparung aus der Differenz zwischen den Zinsausgaben einer fiktiven langfristigen Kreditaufnahme (Zinssatz für 10-jährige Zinsbindung) und den tatsächlich zu leistenden Zinsausgaben.
4. Sofern sich die Gemeinde Heiligengrabe bei einer Prolongation oder Neuaufnahme eines Kredites für einen Festzinssatz entscheidet und die vorbereitenden Aufgaben wie Angebotsabfragen bei Banken, Auswertung der Angebotsabfragen, Gespräche, Erstellung von Entscheidungsvorlagen etc. von der Fontanestadt durchgeführt werden, steht dieser eine einmalige Kostenerstattung zu. Die Höhe der jeweiligen Kostenerstattung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand in Stunden. Der Stundensatz beträgt 55,00 Euro inklusive MwSt.. Für jeden Aufwand, der in eine Entscheidungsvorlage gemündet ist, werden jedoch maximal 5 Stunden erstattet. Die jeweilige Kostenerstattung ist 14 Tage nach Rechnungseingang bei der Gemeinde Heiligengrabe fällig.

§ 3 Weisungsrecht, Haftung

1. Die Aufgabendurchführung erfolgt im Interesse und im Rahmen der Weisungen der Gemeinde Heiligengrabe. Die Gemeinde Heiligengrabe kann von der Fontanestadt jederzeit und in allen die Gemeinde Heiligengrabe betreffenden Angelegenheiten Auskünfte verlangen und Weisungen erteilen, die die Fontanestadt umzusetzen hat.
2. Die Fontanestadt haftet nicht für einen wirtschaftlichen Erfolg ihrer beratenden Tätigkeit; insbesondere wird nicht ein bestimmtes quantitatives wirtschaftliches Ergebnis geschuldet. Es wird auch keine Haftung für steuerliche Verpflichtungen der Gemeinde Heiligengrabe übernommen; diese sind allein Angelegenheit der Gemeinde Heiligengrabe.
3. Die allgemeine Haftung nach BGB bleibt unberührt.
4. Die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 verpflichtete Geschäftsbesorgerin (NStG) ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen neben eigenen Mitarbeitern/innen auch Dritte heranzuziehen.

§ 4 Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Hierbei hat die Vereinbarung eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsabschluss. Danach können die Vertragsparteien diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2007, schriftlich kündigen.
3. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 5 Geheimhaltung

1. Die Fontanestadt ist zur Geheimhaltung aller ihr im Rahmen dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Abwicklungsgeschäfte bekannt gewordenen Informationen und Daten verpflichtet.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Durch die Gemeinde Heiligengrabe übergebene und andere die Gemeinde Heiligengrabe betreffende Unterlagen werden dieser nach Vertragsbeendigung unverzüglich ausgehändigt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der

- 4.3 Bei der Vergabe von Bauleistungen ist immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden. Die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sind dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin unverzüglich nach abgeschlossener Submission mitzuteilen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.2 Finanzierungsart, Form und Zuwendung
Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen anerkannten Ausgaben.
- 5.3 Höhe der Förderung
Die Zuwendungen des Landkreises betragen im Jahr 2005 bis zu 70 Prozent, ab dem Jahr 2006 bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen anerkannten Ausgaben des Vorhabens.
- 5.4 Umfang der Zuwendung
Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung und die Zuwegung. Im Übrigen gelten die Anlagen dieser Richtlinie über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten;
 - Mehraufwendungen für denkmalpflegerische oder umfangreiche anderweitige gestalterische Maßnahmen bzw. die Verwendung besonderer Baustoffe aus Gründen des Denkmalschutzes;
 - landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (Begrünung, Bepflanzung)
 - Finanzierungskosten;
 - Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen
 - der Grunderwerb.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Bei der Verwendung von Fördermitteln ist in dem Zuwendungsbescheid, soweit zutreffend, die Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G),
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P),
 - Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau),
 - Auflagen die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

II Verfahren

7 Anmeldeverfahren

- 7.1 Die Anmeldung einer Maßnahme dient der mittelfristigen Planung förderfähiger Investitionsmaßnahmen. Der Zuwendungsempfänger meldet die Maßnahme in der Regel fünf Jahre im Voraus beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Dezernat I - SG ÖPNV (Formblatt Anlage 2) an. Die Anmeldung hat in Vorbereitung der Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes bzw. des jährlichen ÖPNV-Investitionsplanes spätestens bis zum 30.01. des der Maßnahme vorausgehenden Jahres zu erfolgen.
- 7.2 Die Anmeldung einschließlich der erforderlichen Anlagen soll in einfacher Ausfertigung eingereicht werden.
- 7.3 Der Anmeldung sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Beschreibung der Maßnahmen und Begründung der Notwendigkeit
 - bei baulichen Anlagen Übersichts-/Lageplan (1:250)
 - vereinfachte Kostenberechnung und Finanzierungsmodell,

8 Antragsverfahren und Antragsprüfung

- 8.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge einschließlich der erforderlichen Anlagen sind bis spätestens **30.06.** des der Maßnahme vorausgehenden Jahres in einfacher Ausfertigung beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Dezernat I - SG ÖPNV zu stellen. Die entsprechenden Formblätter (Anlage 3) sind hier ebenfalls oder unter www.ostprignitz-ruppin.de – Quicknavigation *Formulare* – Öffentlicher Personennahverkehr- erhältlich.
Für vorliegende Anträge für das Jahr 2005 gilt eine vereinfachte Verfahrensweise.
Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen Verfahrensvereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt. Dies gilt gleichermaßen für das Anmeldeverfahren.
- 8.2 Inhalt des Antrages
Dem Antrag sind außer etwaigen Änderungen gegenüber der Anmeldung folgende Unterlagen beizufügen:
- Bauentwurfsunterlagen in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Darstellung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (HOAI, Leistungsphase 4)
 - Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität sowie des angestrebten Zieles,
 - Informationen zum Stand der Bauvorbereitung und Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen
 - Finanzierungsplan
- Es müssen erkennbar sein:
- Bemaßung (Längen, Breiten, Radien),
 - funktionelle Anforderungen auf der Grundlage von DIN und anderen Richtlinien,
 - Detailzeichnungen, wenn besondere Anforderungen erforderlich sind (z. B. behindertengerecht),
 - Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Beteiligungsbereitschaft Dritter,
 - bei Verknüpfungsmaßnahmen an Bahnhöfen ist zur Beurteilung der verkehrlich einwandfreien Lösung die Stellungnahme des Fachausschusses Verkehr bei der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus einzuholen,
- 8.3 Prüfung des Antrages
Die Prüfung der Anträge erfolgt durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

9 Bewilligung

- 9.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide auf der Grundlage des jährlichen ÖPNV-Investitionsplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und der jährlichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 9.2 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
- genaue Bezeichnung der Maßnahme mit Finanzierungsplan
 - Höhe der Zuwendung mit einem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgabe,
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum),
 - Durchführungszeitraum.
- Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).
- 9.3 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss eines Liefer- und/oder Leistungsvertrages. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- 9.4 Geförderte Maßnahmen sind nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts auszuschreiben. Das Submissionsergebnis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Vergabe vorzulegen.

10 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend der Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers.
- 10.2 Abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1.4.1 bis 1.4.5 der ANBest-G erfolgt die Auszahlung auf der Grundlage von bezahlten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen. Bei Investitionsvorhaben über 200.000 Euro erfolgt die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von 5 % der bewilligten Zuwendung erst nach Vorlage eines vollständigen und prüffähigen Verwendungsnachweises.
- 10.3 Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Durch Verzicht auf einen Rechtsbehelf kann die Bestandskraft des Bescheides vorher herbeigeführt und somit die Auszahlung beschleunigt werden.

11 Nachweis der Verwendung

- 11.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- 11.2 Der Verwendungsnachweis (Formblatt Anlage 4) ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.
- 11.3 Das der Bewilligungsbehörde vorzulegende Ausgabeblatt muss Aufschluss darüber geben, welche Einzelausgaben für die Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt sind und für welche Bauleistung Fördermittel wann anteilig in Anspruch genommen worden sind. Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Verwendungsnachweis die Rechnungen und den Nachweis der Rechnungsbegleichung in voller Höhe mit einzureichen.

12 Prüfung der Verwendung

- 12.1 Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung und der Auflagen im Zuwendungsbescheid ausgeführt ist. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.
- 12.2 Durch den Fördermittelgeber berechnete Personen des Landkreises sind berechnigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Büchern, Belegen einschließlich Ausgabeblättern und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahmen und nach deren Abschluss die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen zur geförderten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) sind vom Zuwendungsempfänger 5 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

13 Zu beachtende Vorschriften

- 13.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 13.2 Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Subventionen findet das Brandenburgische Gesetz gegen Missbrauch von Subventionen Anwendung.
- 13.3 Können geförderte Anlagen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr durch den ÖPNV genutzt werden oder werden sie dieser Nutzung entzogen, ist der verbleibende Fördermitteanteil (Zeitanteil bis zum Ende der Zweckbindung) an den Zuwendungsgeber zu erstatten.

III. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Neuruppin, den 19.05.2005

Gilde

Landrat

1.4. 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Rili ÖPNV-Invest OPR) vom 09.02.2006

Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Rili ÖPNV-Invest OPR) vom 19.05.2005 wird wie folgt geändert:

Nr. 5.3 der Richtlinie wird wie folgt gefasst:

Höhe der Förderung

Die Zuwendungen des Landkreises betragen bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen anerkannten Ausgaben des Vorhabens.

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend ab 01. Januar 2006 in Kraft.

Neuruppin, den 09.02.2006

Gilde

Landrat

1.5 Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten für baureifes Land

Gemäß § 193 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin die in der Bodenrichtwertkarte und den zugehörigen Nebenkarten angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung zum Stichtag 01. Januar 2006 ermittelt.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land, gegebenenfalls auch für Rohbauland und Bauerwartungsland sowie für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet. Für sonstige Flächen können bei Bedarf weitere Bodenrichtwerte ermittelt werden. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

Der Gutachterausschuss im Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 18.01.2006 in Auswertung der Kaufpreissammlung 2005 Bodenrichtwerte für baureifes Land ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwertkarten liegen ab Erscheinen dieses Artikels einen Monat in der

**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Kataster- und Vermessungsamt
Perleberger Straße 21
16866 Kyritz**

sowie in den Ämtern des Landkreises Ostprignitz-Ruppin während der Geschäftszeiten öffentlich aus. Ebenfalls liegen für die ausgewiesenen Sanierungsgebiete besondere Bodenrichtwerte mit Anfangswertqualität vor, die in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden können.

Jeder hat das Recht, auch nach Ablauf der Auslegung in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Auskunft über Bodenrichtwerte zu verlangen bzw. Bodenrichtwertkarten käuflich zu erwerben.

Der Preis der Bodenrichtwertkarte beträgt 30,00 Euro.

Koch
Vorsitzender
Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis OPR

1.6 Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 11000.061957 vom 19. August 2005, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Andro Gerbersdorf** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden.
Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Andro Gerbersdorf ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBL Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 13.03.2006

Müller

1.7 Öffentliche Aufforderung

Landkreis Ostprignitz Ruppin
Rechtsamt
Virchowstr. 14-16
16816 Neuruppin

Aktenzeichen: 30-GV354/2000

Öffentliche Aufforderung

Der Schreiber Herr Rudolf Berger, zuletzt wohnhaft in Ganzer, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragener Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Ganzer, der Flur 3, Flurstück 37, eingetragen im Grundbuch von Ganzer, Blatt 202.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Grundstückes durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Herrn Rudolf Berger hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolglo-

sem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 28. Febr. 2006

im Auftrag
Spee

1.8 Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.4521016559 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 17.03.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

1.9 Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.3521029599 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 17.03.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

1.10 Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3560002590 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 16.03.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

1.11 Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3730070974 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 13.02.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

1.12 Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4000023182 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 21.02.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

1.13 Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3720033561 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 20.02.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

1.14 Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4522028712 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 13.03.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

1.15 Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel, sowie Kabelkanalanlagen mit Kabeln, Kabelkanalrohren und Kabelrohren) in der Gemeinde Heiligengrabe, sowie in den Städten Kyritz, Rheinsberg und Wittstock/Dosse beantragt hat. Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.): **Gemarkung Babitz**, Flur 1 FSt. 61, 63, 64, 65, 68 bis 70, Flur 3 FSt. 36 und 39, Flur 4 FSt. 12,13, 14, 19/1, 19/2 und 21, Flur 5 FSt. 11 und 14, Flur 6 FSt. 2/1, 10, 26 und 33, Flur 9 FSt. 11, **Gemarkung Biesen**, Flur 1 FSt. 165, 166, 168, 169/1, 169/2, 170, 171, 173/2, 173/3, 173/4, 174, 176, 177, 178, 244, 262, 263/1, 263/2, 264, 266/1, 266/3, 270, 271, 275, 276, 359, 364, 371 bis 375, 382, 387, 388, 389, 402, 403, 404, 409, 410, 413, 429, 430, 496, 499 bis 501, Flur 2 FSt. 89/3,90/3, 114/2, 115, 116, 122, 123, 128, 129, 133, 136, 138/2, 144/2, 144/3, 145/2 und 198, **Gemarkung Blumenthal**, Flur 1 FSt. 89, 92, 93, 94, 109, 488 und 509, **Gemarkung Groß Haßlow**, Flur 5 FSt. 26, Flur 6 FSt. 214, 230 und 231, **Gemarkung Kyritz**, Flur 26 FSt. 254 und 255, Flur 29 FSt. 36, 40 bis 44, 46 bis 50 und 55, **Gemarkung Rehfeld**, Flur 2 FSt. 29, 30, 31, 37, 47, 48, 49/1, 49/2, 50 und 51, Flur 3 FSt. 12/1, 22, 23/1, 42, 43, 45/1, 46 und 110, **Gemarkung Rheinsberg**, Flur 20 FSt. 24, 27/3 und 37, Flur 22 FSt. 224, **Gemarkung Schweinrich**, Flur 4 FSt. 2 bis 8, 43 bis 46, **Gemarkung Wernikow**, Flur 1 FSt. 218, Flur 2 FSt. 118/1, 146, 150, 152, 167, 173 und 174, Flur 2 FSt. 105, 106, 107, 108/1, 110/4, 112 bis 117, 169 und 171, **Gemarkung Wittstock**, Flur 10 FSt. 323, 326, 327, 328, 330 bis 333, Flur 19 FSt. 112, Flur 20 FSt. 67 bis 70, 72/3, 73 bis 82, 84, 86, 87, 88/1, 89/1, 91 bis 102, 106, 108 bis 119, 165, 346, 348, 350, 352 und 353, Flur 21 FSt. 145/2, 146/2, 147/1, 147/2, 170 bis 173, **Gemarkung Wulfersdorf**, Flur 6 FSt. 10, 14 und 60, Flur 7 FSt. 26 und 27, Flur 8 FSt. 1/2, 4, 6/1, 6/2, 9, 21/2, 23/3, 33 bis 36, 71, 79, 87, 89 und 92.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Erfurt, Z 22-9 B 288/05, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 13.03.06 Bundesnetzagentur

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2.1 Genehmigung für den Ausbau einer Uferpromenade in Rheinsberg

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 11.04.2006

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde der Plan der Stadt Rheinsberg, im nordöstlichen Uferbereich des Grienericksees eine Uferpromenade auszubauen, festgestellt. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wasserrechtliche Genehmigung wurde unter den im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 19.04.2006 bis 02.05.2006 bei der Stadt Rheinsberg, Sitzungssaal, Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus und kann von jedem eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes -Wasserhaushaltsgesetz- (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794).

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62).

Landesumweltamt Brandenburg
–Regionalabteilung Ost–
Genehmigungsverfahrensstelle

2.2 Widmungsverfügung Öffentlicher Parkplatz an der Amtstraße im Ortsteil Flecken Zechlin

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs.1 und 6 Abs.1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i.d.F. vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) und des Beschlusses Nr.163/05 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg vom 23.03.2005 wird der o. g. Platz (P) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Lagebezeichnung
 - 1.1. Bezeichnung: Parkplatz an der Amtstraße.
 - 1.2. Lage: Gemarkung Flecken Zechlin, Flur 20, Flurstück 179 (alt 36/5).
 - 1.3. Der Platz befindet sich in südöstlicher Richtung vom zentral gelegenen Marktplatz in ca. 30 m Entfernung.

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Rheinsberg, Seestr.21 und zusätzlich im Fachbereich Bau und Finanzen, Dr. Martin-Henning-Str. 33, von jedermann während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage.

2. Widmungsinhalt:
 - 2.1. Funktion: Öffentlicher Parkplatz und Zuwegung
 - 2.2. Einstufung: Parkplatz und Zuwegung für Anlieger und Wasser-Abwasserbetrieb
 - 2.3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Rheinsberg
3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg - Der Bürgermeister - Seestr. 21 in 16831 Rheinsberg zu erheben.

Rheinsberg, den 15.02.2006

Richter
Bürgermeister

Siehe dazu Karte auf Seite 12

2.3 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg über die Absicht der Teileinziehung eines Weges in den Gemarkungen Dorf Zechlin und Flecken Zechlin

Die Stadt Rheinsberg beabsichtigt gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S.218) die Teileinziehung des folgenden öffentlichen Weges in der Gemarkung Dorf Zechlin und in der Gemarkung Flecken Zechlin, der auf der beigefügten Karte gekennzeichnet ist (RW 3/1):

Buchholzer Weg von Gemarkung Dorf Zechlin Flur 7 nach Gemarkung Flecken Zechlin Flur 22

Der genannte Weg ist unbefestigt und gehört zu den sonstigen öffentlichen Straßen der Gruppe „öffentliche Feld- und Waldwege“ (§ 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BbgStrG).

Mit der Teileinziehung ist beabsichtigt, die Widmung für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe einzuschränken, dass nur der land- und forstwirtschaftliche Verkehr, sowie der Rad- und Fußgängerverkehr zulässig ist.

Begründung:

Mit der Umsetzung des Radwegekonzeptes vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird ein befestigter öffentlicher Feldweg auf der bestehenden Trasse entstehen. Durch die Befestigung ist beabsichtigt den Rad- und Fußgängerverkehr leichter und sicherer zu gestalten, insbesondere durch die Schaffung einer Ausweichmöglichkeit zur Nutzung der viel befahrenen Landesstraße L 15. Die notwendige Nutzungsmöglichkeit des Weges für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge bleibt erhalten. Somit liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Teileinziehung vor.

Einwendungsfrist:

Diese Bekanntmachung gilt einen Tag nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt können 3 Monate lang schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg, Seestr.21 in 16831 Rheinsberg Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung erhoben werden.

Rheinsberg, den 15.02.2006

Richter
Bürgermeister

Siehe dazu Karte auf Seite 13

2.4 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg über die Absicht der Einziehung eines Weges in der Gemarkung Zechow

Die Stadt Rheinsberg beabsichtigt gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S.218) die Einziehung des folgenden öffentlichen Weges in der Gemarkung Zechow, der auf der beigefügten Karte gekennzeichnet ist (RW 27/3):

Weg von Zippelsförde nach Rheinshagen Gemarkung Zechow Flur 5 Flurstück 26

Der genannte Weg ist unbefestigt und gehört zu den sonstigen öffentlichen Straßen der Gruppe „öffentliche Feld- und Waldwege“ (§ 3 Abs. 5 Satz 2 Nr.1 BbgStrG).

Mit der Einziehung verliert der Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Begründung:

Mit der Umsetzung des Radwegekonzeptes vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird ein neuer öffentlicher Radweg auf der Gastrasse entstehen. Dieser ist durch den angrenzenden Wald/Baumbestand einfacher zu sichern. Der jetzige Weg (Flurstück 26) teilt die Forstflächen, was für die Bewirtschaftung wenig günstig ist. Die Waldarrondierung (Aufforstung) ist geplant. Damit liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Einziehung vor. Seitens der Stadt Neuruppin ist die Einziehung des Weges aus Richtung Zippelsförde ebenfalls vorgesehen.

Einwendungsfrist:

Diese Bekanntmachung gilt einen Tag nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt können 3 Monate lang schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg, Seestr.21 in 16831 Rheinsberg Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung erhoben werden.

Rheinsberg, den 15.02.2006

Richter
Bürgermeister

Siehe dazu Karte auf Seite 14

2.5 Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren „Teichwirtschaft Canow“

Einstellungsbeschluss

Nach den §§ 3, 56, 63 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) ergeht folgender Beschluss:

I. Einstellung

Das Bodenordnungsverfahren „Teichwirtschaft Canow“, Gemeinde Wustrow, Landkreis Mecklenburg-Strelitz, und Gemeinde Kleinzerlang, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, wird eingestellt.

II. Teilnehmergeinschaft

Die „Teilehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Teichwirtschaft Canow mit Sitz in Canow, Landkreis Mecklenburg-Strelitz“ ist aufgelöst.

III. Veränderungssperre

Die zeitweilige Einschränkung des Eigentums nach § 34 Flurbereinigungs-gesetz ist aufgehoben.

IV. Gründe

Der Antragsteller des Verfahrens ist nicht mehr existent. Das Eigentum an Gebäuden und Anlagen konnte weder nach § 57 LwAnpG noch nach Artikel 233 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nachgewiesen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben.

Der Widerspruch ist bei dem Amt für Landwirtschaft Altentreptow, Brunnenstraße 6, 17087 Altentreptow innerhalb von einem Monat nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

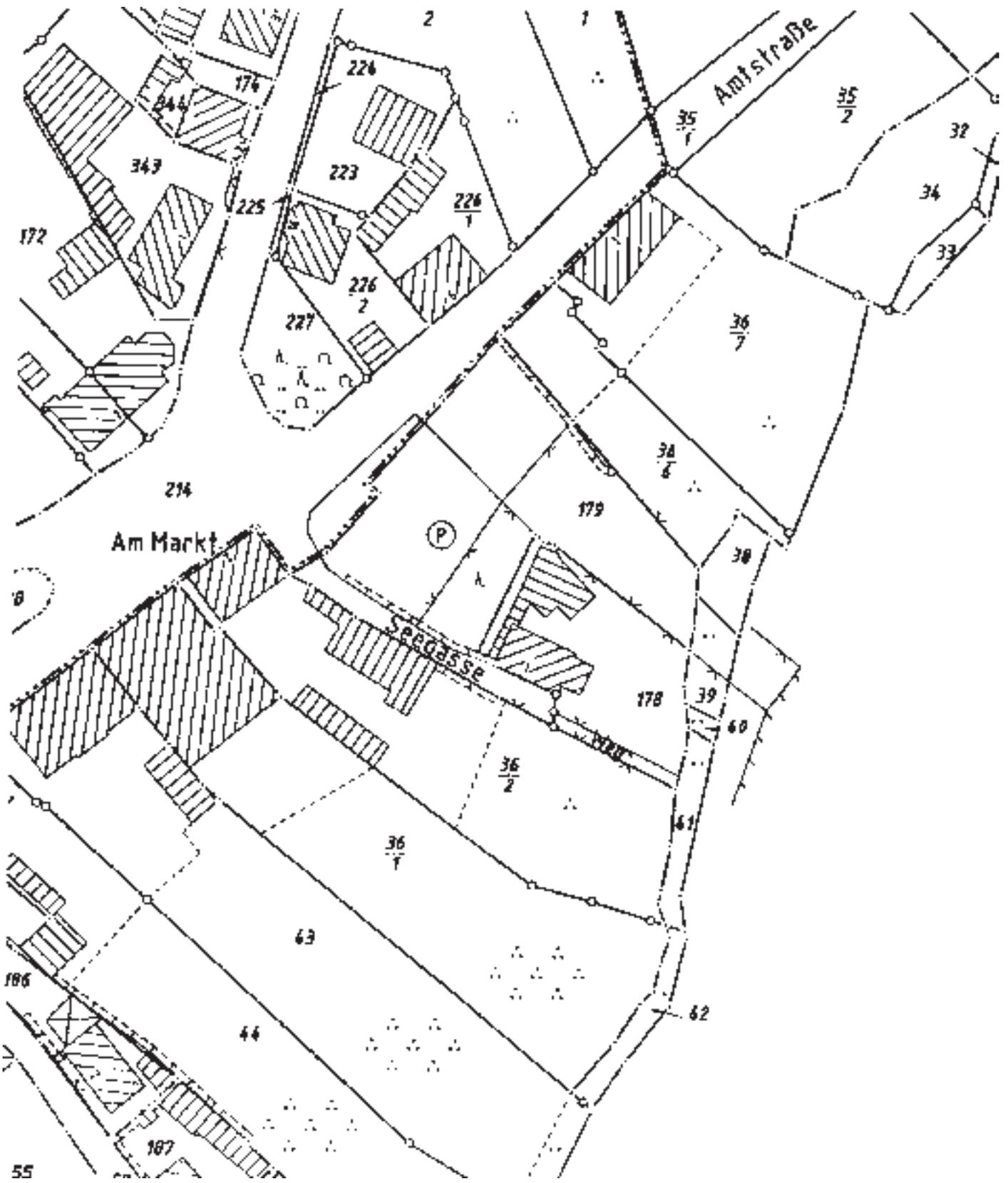
Altentreptow, den 13.02.2006

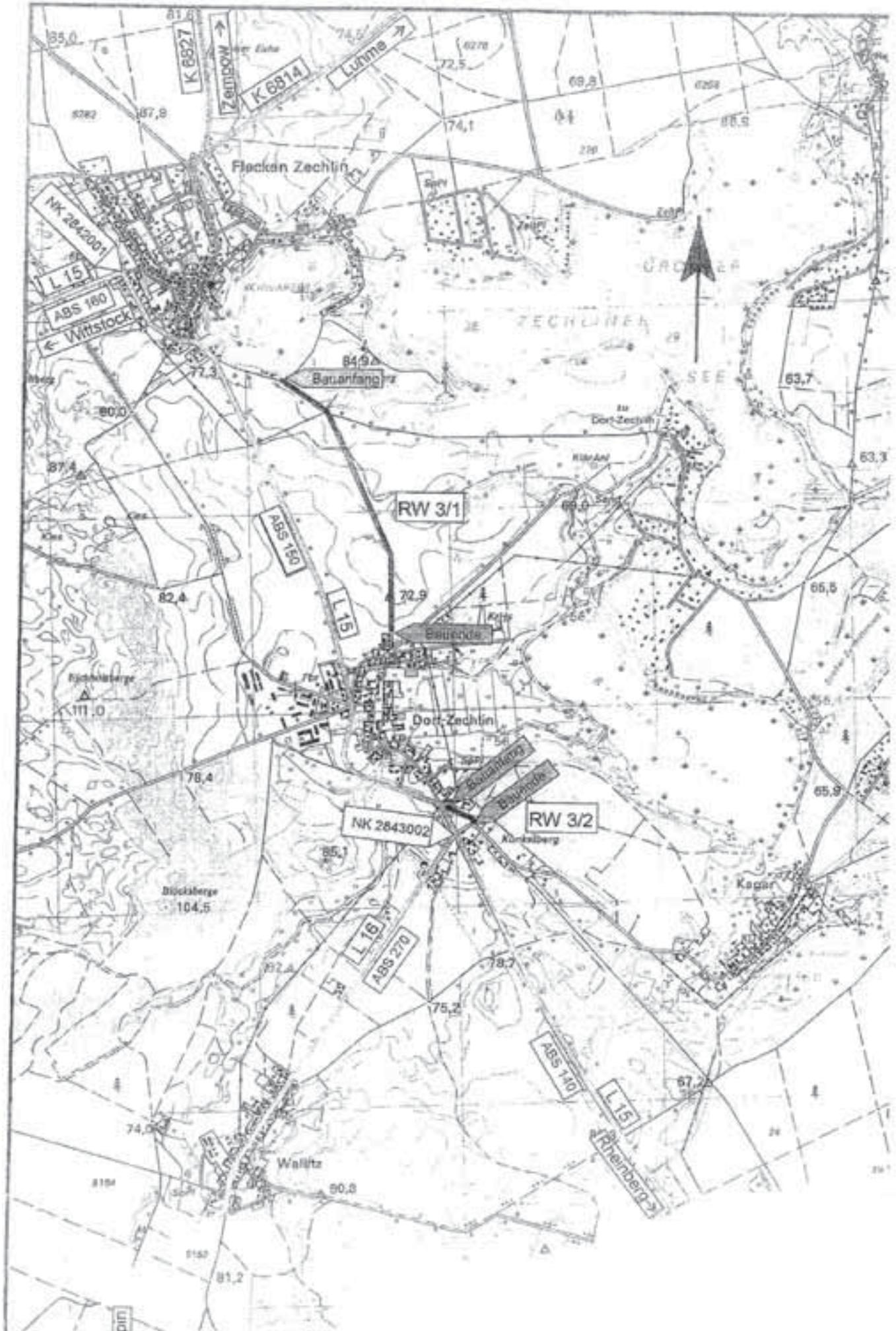
Amt für Landwirtschaft Altentreptow
– Flurneuordnungsbehörde –

Im Auftrag
Beisheim

Siegel

Az: 20h/5433.34/55-080 Can





3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

3.1 Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin hat auf ihrer Sitzung am 20.12.2005 den Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2004 einstimmig gefasst:
Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2004 wird beschlossen. Der Jahresabschluss in Höhe von 39.718,93 EUR wird auf neue Rechnung vorge-
tragen.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen worden war.

Die Sitzung des o.g. Gremiums war beschlussfähig.

Fehrbellin, den 02.01.2006

*Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin*

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.12.2005 über den Jahresabschluss 2004 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt vom 06.04.2006 bis zum 20.04.2006 in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin, J.-S.-Bach Str. 6, 16833 Fehrbellin, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Fehrbellin, den 02.01.2006

*Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin*

Siegel

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de